

## § 13 DVBayEFG (Bayern) — Dauer der Förderung

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes  
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufnahme zur Förderung kann ausnahmsweise auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen, wenn wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, Betreuung von Unterhaltsberechtigten, Erwerb der Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg, Studienaufenthalt im Ausland oder anderen vergleichbaren oder von den zu Fördernden nicht zu vertretenden Umständen eine frühere Aufnahme nicht möglich war.

(2) Die Förderdauer in der Graduiertenförderung beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre, in der Postgraduiertenförderung maximal ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden um

1. ein Jahr, wenn der Geförderte in seinem Haushalt ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist;

2. ein Jahr, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist;

3. höchstens ein Jahr, soweit der Geförderte durch eine Behinderung, Krankheit oder durch einen sonstigen Umstand, den der Geförderte nicht zu vertreten hat, am Arbeitsfortgang gehindert ist.

Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um 3 Monate zu verlängern.

(3) Unterbrechen die Geförderten ihr Vorhaben oder kann es nicht fortgesetzt werden, so haben sie die Stelle, welche die Förderung bewilligt hat, unverzüglich davon zu unterrichten. Die Gewährung von Geldleistungen ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Das unterbrochene Vorhaben muss binnen sechs Monaten wieder aufgenommen werden; andernfalls endet die Förderung.

(4) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 können die Stipendien auf Antrag bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung wegen schwerer Krankheit, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus ähnlichen von den Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen erforderlich ist. Unterbricht eine Geförderte ihr Vorhaben entsprechend den Vorschriften über den Mutterschutz für einen Zeitraum von sechs Wochen vor ihrer Entbindung bis acht Wochen danach, werden die Stipendien für die Zeit dieser Unterbrechung weitergezahlt.

Zitiervorschlag: § 13 DVBayEFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DVBayEFG/13>